

Betriebsshelfer- Haftpflichtversicherung

Besondere Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibungen für die Maschinenring-Betriebsshelfer-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand des Vertrages

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Maschinenringe als Vermittler von Betriebsshelfern/-helferinnen an landwirtschaftliche Betriebe und Gartenbaubetriebe sowie die Vermittlung von Haushaltshilfen und von Tätigkeiten für Kommunen unter Berücksichtigung von § 6 des Rahmenvertrages zwischen LSV-Trägern und Betriebshilfsdiensten.

Die Deckung und Haftung ist begrenzt durch die in diesem Vertrag aufgeführten Bedingungen sowie grundsätzlich auf gesetzliche Ansprüche.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der vermittelten Betriebsshelfer wegen eines mit ihrer Tätigkeit als Betriebsshelfer in ursächlichem Zusammenhang stehenden Ereignisses, das die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) zur Folge hatte. Der Versicherungsschutz umfasst den Bereich der Fahrlässigkeit (leichte bis grobe Fahrlässigkeit). Im Schadenfall ist es Aufgabe des Versicherers, die Haftungsfrage zu klären, unberechtigte Forderungen abzuwehren und bei berechtigten Forderungen Ersatz zu leisten.

Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) sowie die Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung (BHB).

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht:

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder zur Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft (auch der ausgeschiedenen Person aus ihrer früheren Tätigkeit);
- sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch, wenn die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte oder Betriebsräte tätig sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Davon unberührt besteht Versicherungsschutz bei Rückgriffsansprüchen der Sozialversicherungsträger aus Arbeitsunfällen gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten.

3. Deckungssummen

- 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden
- 2.000.000 Euro für die Umweltbasisdeckung

(Hiervon abweichende Regelungen sind bei den jeweiligen Textstellen vermerkt.)

Maximierung

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der genannten Deckungssummen.

(Hiervon abweichende Regelungen sind bei den jeweiligen Textstellen vermerkt.)

4. Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

5. Beitragsberechnung

Der Beitrag wird nach Einsatzstunden der haupt- und nebenberuflichen Betriebsshelfer/ helferinnen berechnet. Mindestbeitrag 350 €.

6. Beitragszahlung

Der Versicherungsnehmer legt jeweils nach Abschluss eines jeden Versicherungsjahres innerhalb von 6 Wochen die Anzahl der geleisteten Einsatzstunden vor, die die Berechnungsgrundlage für den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres bildet. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im voraus, sie wird fällig, sobald dem Versicherer die Einsatzstunden des Vorjahres gemeldet wurden und auf dieser Basis eine Beitragsrechnung erstellt worden ist.

7. Selbstbeteiligung

Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, beträgt die Selbstbeteiligung für sämtliche Schäden 300,00 € je Schadenfall.

8. Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus allen, dem Betrieb zuzurechnenden Nebenrisiken, insbesondere

8.1 Haus- und Grundbesitz

Als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte. Versichert sind hierbei Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssummen infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den o.g. Eigenschaften obliegen (bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht etc.), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) für eigene Bauvorhaben. Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten 500.000,00 €, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, ein noch zu vereinbarendes Beitrag zu entrichten;

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführungen dieser Verrichtung erhoben werden;
- der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.
Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen, und Haftpflichtschäden wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;

8.2 Ausstellungen und Messen

Aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Anlagen und Materialien;

8.3 Gewahrsamschäden

8.3.1. a) Der Versicherungsschutz für Gewahrsamschäden wird abweichend von den Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 a) der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung“ in folgendem Umfang gewährt:

b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Verlust von fremden Sachen- auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeugen aller Art -, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind unter der Voraussetzung, dass der Geschädigte für das Schadenereignis keinen Versicherungsschutz aus einer eventuell bestehenden Kraftfahrtversicherung beanspruchen kann.

8.3.2. Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens 14 Tage, zum Gebrauch im eigenen land- / forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.

8.3.3. a) Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.

b) Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Bemsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Ausschlussklausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem

Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch (Dauerbruch) handelt.

c) Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände- auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

d) Werden durch Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden Unfälle im Sinne des § 3 (1) ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs-, und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfall- (Folge-)schäden gedeckt sind.

8.3.4. a) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- am Inventar
- an in Weide genommenen Tieren,
- an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird.

b) Für über den Sachschäden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung (siehe auch § 4 Ziff. 1 6 letzter Absatz AHB).

8.3.5 Die Deckungssumme wird auf 10.000 € je Schadenereignis, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) auf 1.000 € je Schadenereignis begrenzt.

8.4 Kräne, Winden und dergleichen

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Kränen, Winden und sonstige Hebevorrichtungen;

8.5 Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

aus Besitz, Halten und Gebrauch von

a) Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern sowie ähnlichen Fahrzeugen, die nur innerhalb der Betriebsgrundstücke bzw. Baustellen – gelegentlich auch auf fremden Baustellen – (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen) verkehren.

Das Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen ist jedoch mitversichert, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht;

b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;

c) selbstfahrenden, zulassungsfreien Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf einem öffentlichen Weg oder Platz nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz,

wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der laut Pos. A) bis C) versicherten Fahrzeuge, Baumaschinen etc. (mit und ohne Bedienungspersonal) an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gelegentlichen Einsatz von gemieteten oder geliehenen Fahrzeugen, Baumaschinen etc. entsprechen Pos. A) bis C) (mit und ohne Bedienungspersonal). Nicht versichert ist die Haftpflicht des Vermieters oder Verleihers sowie die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen gemieteter oder geliehener Fahrzeuge, Baumaschinen etc.;

8.6 Arbeitsrisiko bei Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen

Beim Einsatz fremder Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen für Zwecke der Maschinengemeinschaft ist das Arbeitsrisiko mitversichert. Schäden durch diese Geräte sind, in Abweichung zur Kfz-Klausel, im Rahmen der Deckungssummen dieses Vertrages mitversichert. Die Deckung erfolgt subsidiär, d.h. bestehende Kfz-Versicherungen gehen vor.

8.7 Reklame

aus der Aufstellung, Unterhaltung und Instandsetzung von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren) innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke;

8.8 Sozialeinrichtungen

aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z.B. Werkskantine), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden.

8.9 Subunternehmen

aus der Beauftragung fremder Unternehmen, auch Subunternehmen, mit der Ausführung von Tätigkeiten im Interesse des versicherten Betriebes.

Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmer sowie deren Personal, es sei denn, der fremde Unternehmer ist Mitglied des Maschinenrings, im Auftrag des Maschinenrings bzw. der Servicegesellschaft tätig und hat maximal zwei Beschäftigte.

8.10 Verkaufsstellen

aus der Unterhaltung von Verkaufsstellen zu betrieblichen Zwecken;

9. Subsidiär-Deckung

Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Geschädigte aus einem anderen, eigenen Versicherungsvertrag eine Entschädigung beanspruchen kann (z.B. Vollkasko-, Maschinenbruch-, Feuerversicherung). Ein möglicher Regreßanspruch des anderen Versicherers ist wiederum mitversichert.

Für den Fall, dass die Betriebshelfer einen Drittschaden verursachen, der in den Deckungsbereich der Betriebshaftpflichtversicherung seines Einsatzbetriebes fällt, jedoch eine derartige

Betriebshaftpflichtversicherung nicht besteht, wird Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages gewährt (subsidiär Deckung). Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Landwirtschaft, wobei die Deckung auf die Belange der mitversicherten Betriebshelfer reduziert ist. Keine Deckung besteht für Haftpflichtansprüche aus Umweltschäden, Immobilien und Privathaftpflicht.

Der Regreß gegenüber dem Betriebsinhaber ist vorgesehen.

Der Einsatzbetrieb beteiligt sich nur im Falle, dass die Subsidiär- Deckung greift, an jedem Schadenereignis mit € 1.500,00.

10. Erweiterung des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

10.1 Abhandenkommen

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 und abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens

a) von Sachen Betriebsangehöriger und Besucher

b) von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und von Besuchern, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Arbeitsplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherheit gegen Zutritt oder Benutzung durch Betriebsfremde geschützt sind.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z.B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung usw.), gehen diese Versicherungen vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

10.2 Allmählichkeits-, Abwasser- und Überschwemmungsschäden

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. I 5 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwasser. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

10.3 Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von § 7 Ziff. II 2 AHB – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

10.4 Ansprüche mitversicherter Personen

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 2 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden, sofern diese mehr als 30,00 € je Schadenereignis betragen.

10.5 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- in Europa vorkommende Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- in Europa vorkommende Schadenereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) und Reparaturarbeiten.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- und Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.)

ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. 1 3 AHB).

Bei Schadenereignissen in den USA/Kanada werden- abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind : Anwalts-, Sachverständigen, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenmitteilungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Bei Personenschäden in den USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Schadenereignis 10.000 € selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignisse, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.6 Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten und Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur befinden oder ihm im Zuge von Lohnarbeiten überlassen wurden.

Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis:

25.000,00 € im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssumme.

10.7 Be- und Entladungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

- Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.
- Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen, die für den Versicherungsnehmer bestimmt ist.

10.8 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

10.9 Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen und Räumlichkeiten in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind

- a) Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

10.10 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser.

Die Ersatzleistung des Versicherers ist begrenzt auf 150.000,00 € je Schadenereignis und Versicherungsjahr.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Soweit Versicherungsschutz durch Sachversicherungen besteht, gehen diese vor.

10.11 Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a. Schäden, die durch vom Versicherer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c. Planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

(Versicherungsschutz hierfür kann nur durch den Abschluss einer separaten Planungs-/Vermögensschadenhaftpflichtversicherung geboten werden.)
- d. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung
- e. der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten
- f. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen
- g. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i. Vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- j. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

10.12 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist im Rahmen der Deckungssumme für Vermögensschäden die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

10.13 Schäden an Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Fremd-, Betriebs- und Bruchschäden an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten einschliesslich landwirtschaftlicher Zugmaschinen und selbstfahrender Arbeitsmaschinen. Ausgeschlossen sind Schäden an allen übrigen Kraftfahrzeugen, sofern hier ein gesetzlicher Anspruch gegen den Betriebshelfer besteht.

10.14 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb noch sonst dem versicherten Risiko zuzusprechen sind.

Auf § 2 AHB (Vorsorgeversicherung) wird jedoch hingewiesen;

- aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- aus Schäden durch Stollen-, Tunnel-, und Untergrundbahn- Bau (auch bei offener Bauweise);
- aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht von dem Versicherungsnehmer ausgeführt werden;

11.1 Kraft- und Wasserfahrzeugklausel

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- d) Eine Tätigkeit der unter a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

11.2 Luftfahrzeuge

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- b) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- c) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sache, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

11.3 Arbeitsgemeinschaften

Für die Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

11.3.1

- a) die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien etc.) angehören.
- b) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- c) ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

11.3.2

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen über Ziff. 1 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Betrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

11.4 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu 2 Jahren nach Vertragsbeendigung.

12. Schadenausschuss

Der Maschinenringgeschäftsführer kann den Schadenausschuss einberufen, sofern der Kunde oder der MR unzufrieden mit der Schadenregulierung ist.

Die Teilnehmer des Schadenausschusses werden im Einzelfall berufen. Sie kommen aus dem Kreise des betroffenen Maschinenringes, der MRVV / IAT und des Sozialversicherungsträgers.